



Sportbus
AI



**Interessengemeinschaft
Sportbus Appenzell Innerrhoden**

Statuten

A.Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

Unter dem Namen Interessengemeinschaft Sportbus Appenzell Innerrhoden (IG Sportbus AI) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist anlässlich der DV vom 17. März 2004 aus der Dachorganisation Appenzell-Innerrhodischer Sportvereine (DASV) hervorgegangen als deren Rechtsnachfolger.

Art. 2 Sitz

Sitz der IG Sportbus ist der Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

Art. 3 Zweck und Mittel

Die IG Sportbus bezweckt die kostengünstige Bereitstellung eines oder mehrerer Sportbusse für die Mitglieder. Der Sportbus soll aber auch den Sponsoren bei Bedarf zu denselben Konditionen zur Verfügung gestellt werden.

B.Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder der IG Sportbus AI können Sportvereine und sportverwandte Vereinigungen und Organisationen werden mit Sitz im Kanton Appenzell Innerrhoden. Zudem steht den Appenzell-Innerrhodischen Schulgemeinden und dem kantonalen Sportamt die Mitgliedschaft frei.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt durch die Kommission auf Beginn des nächsten Quartals.

Art. 6 Austritt

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an die Kommission auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Ausscheidende (austretende oder ausgeschlossene) Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder, welche den Interessen der IG Sportbus AI in grober Weise zuwider handeln, den statutarischen oder finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können von der Kommission mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung offen.

Art. 8 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat anlässlich der DV Anrecht auf 2 Delegiertenstimmen. Die Kommissionsmitglieder haben nur ein Stimmrecht soweit sie auch als Delegierte anwesend sind.

Art. 9 Anträge

- a) Anträge von Mitgliedern sind der Kommission zu Händen der ordentlichen Delegiertenversammlung bis zum 31. Januar schriftlich und begründet einzureichen.
- b) Die Kommission der IG Sportbus AI ist ebenfalls antragsberechtigt.
- c) Die Anträge sind den Mitgliedern der IG Sportbus AI spätestens mit der Einladung und der Traktandenliste zur nächsten Delegiertenversammlung zuzustellen.

Art. 10 Beitragspflicht

Die Delegiertenversammlung setzt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest, dieser beträgt maximal Fr. 200.00.

C.Organisation

Art. 11 Vereinsjahr/Geschäftsjahr

Das Vereins- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 12 Organe

Die Organe der IG Sportbus AI sind:

- die Delegiertenversammlung
- die Kommission
- die Revisoren

Art. 13 Finanzen

Die Grundlage der Finanzierung bilden die Mitgliederbeiträge, Sponsorenbeiträge und sonstige Einnahmen.

Art. 14 Ordentliche Delegiertenversammlung (DV)

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich im März oder April des dem Vereinsjahr folgenden Kalenderjahres statt. Sie wird von der Kommission einberufen und geleitet.

Sie hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- Wahl der Stimmenzähler
- Behandlung von Rekursen gemäss Art. 7
- Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Berichts der Revisoren
- Déchargeerteilung an die Kommission
- Festsetzung des Jahresbeitrags
- Behandlung von Anträgen gemäss Art. 9
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Kommissionsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Statutenänderungen
- Entscheid über Buskauf -verkauf, -Miete oder -Leasing

Der Entscheid über Buskauf -verkauf, -Miete oder -Leasing kann durch die DV an die Kommission delegiert werden.

Art. 15 Einladungsfrist

Die Einladungen haben schriftlich unter Beilage der Traktandenliste und allfälliger Anträge gemäss Art. 9 bis spätestens 30 Tage vor dem Termin der DV zu erfolgen. Zulässig ist auch eine Zustellung mit elektronischen Mitteln.

Art. 16 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Art. 17 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden nach Ermessen der Kommission oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einberufen. Im letzteren Fall ist der Kommission ein schriftliches Begehren mit Angabe der gewünschten Behandlungsgegenstände und Anträge samt Begründung einzureichen.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss innert 60 Tagen nach Einreichung des Begehrens durchgeführt werden.

Art. 18 Wahlen

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen. Im zweiten Wahlgang ist das relative Mehr der abgegebenen Delegiertenstimmen massgebend. Die Wahlen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es werde von 25 % der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Der Präsident hat den Stichentscheid, auch wenn er nicht als Delegierter anwesend ist.

Art. 19 Abstimmungen

Für Abstimmungen gilt unter Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Ausnahmen das relative Mehr der abgegebenen Delegiertenstimmen. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es werde von 25 % der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Der Präsident hat den Stichentscheid, auch wenn er nicht als Delegierter anwesend ist.

Art. 20 Kommission

Die Kommission besteht aus minimal 4 und maximal 5 Mitgliedern, nämlich:

- dem Präsidenten
- dem Kassier
- dem Aktuar
- der Reservationsstelle
- weiter bis zum Maximum

Die Delegiertenversammlung wählt den Präsidenten und die weiteren Vorstandsmitglieder. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 21 Vakanzen

Die Kommission kann sich während des Jahres jederzeit selbstständig ergänzen, soweit die Maximalmitgliederzahl nicht erreicht ist. Solche von der Kommission ernannte Ersatzmitglieder müssen von der folgenden ordentlichen Delegiertenversammlung bei der Wahl der Kommissionsmitglieder bestätigt werden.

Art. 22 Beschlussfähigkeit

Die Kommission ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Kommissionsmitglieder anwesend sind. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Art. 23 Befugnisse

Die Kommission ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte besorgt und verpflichtet sich, die Interessen der IG Sportbus AI zu wahren. Der Präsident vertritt die IG Sportbus AI nach aussen.

Der Präsident führt mit dem Aktuar die Kollektivunterschrift verbindlich. In Sachen des Kassiers kann diesem durch die Kommission Einzelunterschrift erteilt werden.

Zur Prüfung und Erledigung spezieller Geschäfte kann sie der Kommission nicht angehörende Sachverständige beiziehen.

Art. 24 Kommissionssitzungen

Die Kommissionssitzungen werden vom Präsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung durch eine anderes Kommissionsmitglied. Zwei Kommissionsmitglieder können vom Präsidenten die Einberufung einer Kommissionssitzung zu verlangen. Diese hat innert 20 Tagen stattzufinden.

Art. 25 Wahl der Revisoren

Es sind mindestens 2 Revisoren zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 26 Aufgaben / Befugnisse der Revisoren

Die Revisoren haben die Rechnung zu prüfen. Die Kommission hat ihnen alle dafür zweckmässigen Unterlagen und Auskünfte zu geben. Die Revisoren haben der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag über die Genehmigung der Rechnung und die Déchargeerteilung an die Kommission zu stellen.

D. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 27 Finanzielle Haftung

Für die Verbindlichkeiten der IG Sportbus AI haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, bzw. besteht höchstens bis zur Höhe der Beitragspflicht gem. Art. 10.

Art. 28 Auflösung

Die IG Sportbus kann nur durch Urabstimmung mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder aufgelöst werden.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist das Vermögen bei der Appenzeller Kantonalbank mündelsicher zu deponieren.

Wird innert 10 Jahren wieder eine IG Sportbus Appenzell Innerrhoden oder eine Dachorganisation Appenzell Innerrhodischer Sportvereine gegründet, fällt dieser das Vermögen samt aufgelaufenen Zinsen zu. Im anderen Falle geht das ganze Vermögen an den Kantonalen Sport-Toto-Fonds AI zu dessen Eigentum über.

Art. 29 Übergangsbestimmungen

Die Mitglieder der DASV sind automatisch Mitglied der IG Sportbus AI. Es steht den Vereinen aber offen, rückwirkend per 1.1.2004 den Austritt zu erklären. Ein solcher Austritt wird mit Ende der DV vom 17. März 2004 wirksam.

Die bestehenden Sponsoren-Verträge der DASV, laufend bis 30.11.2004 werden durch die IG Sportbus AI übernommen, ohne dass diese neu ausgefertigt werden müssen. Die Sponsoren werden aber durch ein Schreiben auf die Namensänderung hingewiesen.

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 17. März 2004 in Kraft.

Interessengemeinschaft Sportbus Appenzell Innerrhoden
IG Sportbus AI

Der Präsident



Der Aktuar

